

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 14. Oktober 1905.

No. 26.

Inhalt: Anordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh. — Bekanntmachung zu vorstehender Anordnung. — Massregeln gegen die in Chinde ausgebrochene Pest. — Personalmeldungen. —

Anordnung.

zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh.

Für diejenigen Gebiete, welche amtlich als durch das Küstenfieber des Rindviehs verseucht erklärt werden, treten mit dem durch die amtliche Erklärung festgesetzten Zeitpunkt folgende Beschränkungen in Kraft:

1, Das als verseucht erklärte Gebiet ist bis auf weiteres gegen den Ab- und Zutrieb von Rindvieh gesperrt.

Das Zutreiben von Schlachtvieh in ein solches Gebiet darf nur mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde zum Zwecke der sofortigen Abschachtung oder der sofortigen Ausfuhr erfolgen.

Eine Ausfuhr von verseuchtem Rindvieh aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Orten des Schutzgebietes darf nur aus Küstenbezirken auf Schiffen und nur zu Schlachtzwecken nach jedesmaliger vorheriger Genehmigung durch die örtliche Polizeibehörde erfolgen. Die Ausfuhr von der Küste in das Ausland ist unbeschränkt.

2, Im Umkreise von 3 Kilometern um das als verseucht erklärte Gebiet dürfen neu zugetriebene Rinder nur in einer Einzäunung (Drahtfenz) gehalten werden.

3, Das Treiben von Rindvieh und das Fahren mit demselben innerhalb des als verseucht erklärten Gebiets ist bis auf weiteres nicht eingeschränkt. Doch ist die örtliche Polizeibehörde befugt, die Ausführung von Massregeln anzuordnen, um Vermischungen und Verschiebungen des Viehs innerhalb der gesperrten Gebietsteile, insbesondere je nach den örtlichen Verhältnissen das Einfenzen oder Einstellen des Rindviehs vorzuschreiben.

Daressalam, den 12. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 8487.

Bekanntmachung.

Nach Massgabe vorstehender Anordnung werden für verseucht erklärt:

1, Das Gebiet in der Umgebung von Daressalam, welches begrenzt wird durch den Indischen Ocean, das Nordufer des Msimbasi-Flusses bis zur Kreuzung mit der Bagamojo-Strasse, die Bagamojo-Pugu und Kurasinistrasse bis zur Südgrenze der Schamba der Araber Muchsin und Soliman bin Nasr, durch die Südgrenzen dieser Schamben, den Mjinga-Kreek und Hafen.

2, Die Schamba des Herrn Ribeiro am Nordufer des Msimbasi.

3, Die Schamba des Herrn Vincenti bei km 5 südlich der Pugustrasse.

4, Die Schamba des Herrn Devers, soweit sie südlich des Pugustrasse gelegen ist.

5, Der Dorfbezirk Magogoni.

6, Der Dorfbezirk Msassani.

Die Bestimmungen der Anordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom heutigen Tage treten für die vorgenannten Bezirke mit dem 15. X. d. Js. in Kraft.

Vom 1. April 1906 ab wird die örtliche Polizeibehörde das freie Weiden des Rindviehs innerhalb der Seuchbezirke voraussichtlich nicht mehr gestatten. Ich empfehle deshalb den Viehbesitzern für das Einfenzen oder Einstellen ihres Viehs rechtzeitig Sorge zu tragen.

Auch wird dringend empfohlen Milchkuhe und neugeborene Kälber alsbald einzustellen und mit Kraftfutter (Maniok, Bananen etc.) und gut getrocknetem Heu zu ernähren.

Es ist auf diese Weise möglich, verseuchtes Vieh allmählich zu reinigen.

Frisch geschnittenes oder ungenügend getrocknetes Gras, an dem noch Zecken haften, kann die Uebertragung sowohl des Küsten- als des Texasfiebers vermitteln.

Daressalam, den 12. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 8487.

Amtlich wird bekannt gegeben, dass unter den Eingeborenen in Chinde Pest ausgebrochen ist.

Gegen Herkünfte von dort und besonders gegen alle Dhaus und sonstigen Fahrzeuge, die aus dem

Süden kommen, ist die gesundheitspolizeiliche Kontrolle zu verschärfen. Die Runderlasse vom 5. 3. 01 J. No. 1704, vom 8. 5. 01 J. No. 3489 und vom 7. 10. 02 J. No. V. 3866 haben hierbei Anwendung zu finden.

Daressalam, den 12. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J. No. 8524.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Mit R. P. D. „Präsident“ sind am 11. Oktober eingetroffen:

Vom Heimatsurlaub: Bauleiter Müller, Maschinist Engel, bzw. neu: Forstaufseher Lichtenberg und Brewersdorf.

Dem Hauptzollamtsvorsteher Schwarze ist der Titel eines Kaiserlichen Zollinspektors für die Zeit seiner Tätigkeit im Kolonialdienst verliehen worden.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Feldwebel Fitting von Bukoba.

Versetzt bzw. kommandiert: Feldwebel Risse zum Detachement des Hauptmanns Frhrn. v. Wangenheim, Untffz. Hagemann vom Detachement des Hauptm. Frhrn. v. Wangenheim zur 4. Komp. Abtig. Mpapua.

Gestorben: Sergeant Schober am 8. Oktober 1905 im Gefecht mit aufständischen Eingeborenen bei Kibata gefallen.